TREUHAND | SUISSE

DEZEMBER 2017

UP | DATE

Aktuell, praxisnah, vorausschauend

VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG

WER BEZAHLT FÜR DAS ALTERSHEIM?

Langzeitpflege ist teuer. Bis 8000 Franken kann sie monatlich kosten, in Spezialeinrichtungen noch mehr. Reichen die eigenen Mittel nicht aus, werden unter Umständen die Nachkommen unterstützungspflichtig.

Altersheimkosten werden zunächst aus der AHV-, IV- und BVG-Rente bezahlt. Die Kosten für die Pflege werden aufgeteilt: auf die Krankenversicherung, Kanton oder Gemeinde und die betroffene Person. Dabei muss jedoch ein Grundbetrag für den Pensionär frei verfügbar bleiben. Fallweise kann für Pflege- und Betreuungskosten auch Hilflosenentschädigung der AHV/IV herangezogen werden. Als hilflos gilt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernder Pflege oder Überwachung bedarf. Der Anspruch auf AHV-Hilflosenentschädigung richtet sich allein nach dem Grad der Hilflosigkeit. Die Höhe der monatlichen Entschädigung liegt zwischen 235 und 940 Franken.

«Schenkungen im Sinne des Erbvorbezugs können auch als anrechenbare Einnahmen gelten.»

Sicherung der Lebenskosten

Wo das anrechenbare Einkommen aus Renten und sonstigen Quellen die minimalen Lebenskosten nicht deckt, werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Anspruch darauf hat, wer eine AHV- oder eine IV-Rente bezieht. Berechnet werden die Ergänzungsleistungen aufgrund einer individuell-konkreten Vergleichsrechnung zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen. Anerkannte Ausgaben sind beispielsweise Hypothekarzinsen oder der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung. Bei Personen, die zu Hause betreut werden, beinhalten sie ferner den allgemeinen jährlichen Lebensbedarf sowie Miete und Nebenkosten oder, wenn eine eigene Liegenschaft bewohnt wird, den Eigenmietwert.

Als anrechenbares Einkommen gelten unter anderem die Renten aus AHV, IV, BVG, UVG und MVG. Erst hier spielen dann auch das persönliche Vermögen und die Erträge daraus eine Rolle. Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner Mieteinnahmen und der Eigenmietwert. Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, jemanden zum Verkauf einer Liegenschaft zu zwingen. Immobilienbesitz kann allerdings dazu führen, dass Ergänzungsleistungen reduziert oder abgelehnt werden.

Aufgepasst bei Schenkungen

Als anrechenbares Einkommen zählen auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die jemand verzichtet: Vollzieht man beim Umzug ins Alters- oder Pflegeheim eine Schenkung oder einen Erbvorbezug zuhanden seiner Nachkommen, kann das auch zum Bumerang werden. Etwa weil in der Folge keine Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden oder durch diese Vermögensumverteilung die Verwandtenunterstützung zum Thema wird.

INHALT

- Verwandtenunterstützung: Wer bezahlt für das Altersheim?
- Mehrwertsteuer: Neuerungen auf den 1. Januar 2018
- Freistellung: Worauf Sie achten müssen
- Kurznews

Unterstützungspflicht

Die Verwandtenunterstützung wird immer in Betracht gezogen, wenn die Kosten nicht gedeckt sind. Im Grundsatz sind Eltern für ihre erwachsenen Kinder unterstützungspflichtig – und umgekehrt. Die Pflicht zur Unterstützung richtet sich nach der Reihenfolge der Erbberechtigung. Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen sind somit davon ausgenommen. Verwandte haben allerdings nur dann eine Pflicht zur Unterstützung, wenn sie in günstigen Verhältnissen leben. Konkret sprechen wir hier von einem steuerbaren Einkommen von mindestens 120 000 Franken für Alleinstehende und von 180 000 Franken für Verheiratete, zuzüglich Vermögensverzehr gemäss SKOS-Richtlinien. Pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind kommen nochmals 20 000 Franken dazu. Oberhalb dieser Grenzwerte können Verwandte verpflichtet werden, nahen Familienmitgliedern finanziell unter die Arme zu greifen. Der Freibetrag für das steuerbare Vermögen beträgt für Alleinstehende 250 000, für Verheiratete 500 000 Franken. Für jedes minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kind gilt zusätzlich ein Freibetrag von 40 000 Franken.

BEISPIEL

Helene R., 30 Jahre, ist alleinstehend und hat ein jährliches steuerbares Einkommen von 135 000 Franken. Ihr steuerbares Vermögen liegt unterhalb des Freibetrags von 250 000 Franken. Ihre Eltern leben im Altersheim; die Kosten sind durch die AHV- und die BVG-Rente nicht gedeckt.

Berechnung anrechenbares Einkommen

Steuerbares Einkommen pro Monat	11 250 Franken
abzgl. Einkommenspauschale	– 10 000 Franken
	1 250 Franken
Monatlicher Unterstützungsbetrag	**625 Franken**

Der Verwandtenbeitrag ist auf 50 % der Differenz zwischen dem steuerbaren Einkommen und der jährlichen Einkommenspauschale festgelegt.

Wenn alles zusammen nicht reicht

Sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft, wird Sozialhilfe zum Thema. Sie kann beantragt werden, wenn jemand in Not gerät und nicht für sich selber sorgen kann. Wer Grundeigentum besitzt, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe, ausser er bewohnt die Liegenschaft selber und kann dort zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen.

TIPP

So viel darf man seinen Kindern schenken

Alle Vermögensverzichte – also Schenkungen oder ein Erbvorbezug zugunsten der Nachkommen – werden an die Pflege- und Ergänzungsleistungen angerechnet. Bis zu einer Grenze von 10 000 Franken jährlich sind sie aber frei. Es dürfen auch einmalig grössere Beträge sein, die dann über die Jahre bis zur Antragstellung rechnerisch verteilt werden. Beispiel: Eine Schenkung in Höhe von 30 000 Franken im Jahr 2014 hat für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2017 keine Bedeutung mehr.

MEHRWERTSTEUER

NEUERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2018

Das neue Jahr bringt verschiedene Änderungen bei der Mehrwertsteuer. Weil gleichzeitig auch die Steuersätze sinken, sind alle mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen betroffen.

Bei der Mehrwertsteuer ergibt sich per 1. Januar 2018 von zwei Seiten Anpassungsbedarf. Einerseits tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft, zudem ändern die Steuersätze (s. Tabelle).

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze bis 31.12.2017	8,0 %	3,8 %	2,5 %
– auslaufende IV-Zusatzfinanzierung	– 0,4 %	– 0,2 %	– 0,1 %
+ Steuererhöhung FABI 2018–2030	+ 0,1 %	+ 0,1 %	+ 0,1 %
Neue Steuersätze ab 1.1.2018	**7,7 %**	**3,7 %**	**2,5 %**

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Saldo- und Pauschalsteuersätze sind beliebt, weil sie die Abrechnung vereinfachen. Per 1. Januar 2018 werden auch acht der zehn Saldosteuersätze reduziert. Die neuen Saldosteuersätze finden sich unter estv.admin.ch, Rubrik Mehrwertsteuer. Ein allfälliger Wechsel vom Saldosteuersatz zur effektiven Variante ist bis Ende Februar 2018 möglich.

Rechnungswesen anpassen

Ab 1. Januar 2018 ist es obligatorisch, die neuen Mehrwertsteuersätze auf den Rechnungen aufzuführen. Unternehmen kommen nicht darum herum, auf eine saubere Abgrenzung zu achten und die neuen Sätze nur für Leistungen ab dem 1. Januar anzuwenden. Um den Aufwand gering zu halten, sollte man jegliche Aufwendungen aus dem laufenden Jahr – auch Teilleistungen – zügig und mit Rechnungsdatum 2017 verrechnen. Für die Abrechnung sind die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung entsprechend angepassten Formulare (gedruckt, online) zu verwenden.

Betroffen oder nicht?

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes bringt per 1. Januar eher punktuelle Änderungen, die aber viele Unternehmen betreffen.

Steuerpflicht: Bisher wurde ein Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, wenn sein Umsatz in der Schweiz 100 000 Franken überstieg. Neu muss die Mehrwertsteuer entrichtet werden, sobald im In- und Ausland zusammen diese Umsatzschwelle erreicht wird (Steuerpflicht ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz).

Margenbesteuerung: Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten unterliegen neu der Margenbesteuerung. Seit 1995 konnte ein Unternehmen, das mit solchen Stücken handelt, einen fiktiven Vorsteuerabzug einsetzen. Künftig wird wieder die tatsächliche Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis besteuert.

FREISTELLUNG

WORAUF SIE ACHTEN MÜSSEN

Eine Kündigung kann mit einer sofortigen oder einer verabredeten Freistellung verbunden sein. Welche Rechte und Pflichten muss das Unternehmen dabei berücksichtigen?

Die Motivationen zur Freistellung nach einer ordentlichen Kündigung können unterschiedlich sein: Geht die Kündigung vom Arbeitgeber aus, ist es möglich, dass er die Loyalität des Mitarbeitenden anzweifelt oder vielleicht sogar eine fristlose Kündigung in Betracht gezogen hat. Eventuell benötigt er auch einfach den Arbeitsplatz für den bereits eingestellten Nachfolger. So oder so hat der Arbeitnehmer kein Recht darauf, bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist zu arbeiten – er muss eine Freistellung hinnehmen. Das Arbeitsverhältnis besteht formell allerdings bis zum Ende der Kündigungsfrist. Während der Freistellung gelten die vertraglichen Pflichten weiter. Verstösst der Arbeitnehmer beispielsweise gegen die Treuepflicht, kann die bis dato ordentliche Kündigung zu einer fristlosen Kündigung führen.

Freistellungserklärung erstellen

Die Freistellung wird im Arbeitsvertragsrecht nicht explizit erwähnt. Als Auslegeordnung kann man sich aber auf das Weisungsrecht des Arbeitgebers berufen. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Arbeitsleistung des Mitarbeitenden mit sofortiger Wirkung, ist es von Vorteil, wenn dies schriftlich in einer sogenannten Freistellungserklärung festgehalten wird. Darin sollten alle Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien enthalten sein, insbesondere auch hinsichtlich der nachfolgend genannten Punkte.

Lohn, Zulagen und Spesen

Der Arbeitgeber muss den Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist wie bis anhin bezahlen. Zulagen, die in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung des Mitarbeitenden stehen, sind oft Lohnbestandteil. Auch diese gelten während der Freistellung als geschuldet, genauso wie ein variabler Lohn oder variable Lohnbestandteile. Die Ermittlung von variablem Lohn ist schwierig, weil der Mitarbeitende ja nicht mehr arbeitet. In der Regel kann man sich aber auf die bisherige Berechnung stützen oder man bezieht sich auf einen früheren Durchschnittslohn. Echte Spesen müssen im Gegensatz zum geschuldeten Lohn nicht mehr bezahlt werden. Im Einzelfall muss sich der Mitarbeitende einen allfälligen Ersatzverdienst, den er durch die Annahme einer neuen Arbeit erzielt, anrechnen lassen. Aber aufgepasst: Könnte der Mitarbeitende vor Ablauf der Freistellung eine neue, gleichwertige Stelle antreten, lehnt diese aber ab, kann ihm der Lohn, den er dort verdient hätte, vom geschuldeten Lohn abgezogen werden.

Ferien und Überstunden

Auch während der Zeit der Freistellung hat der Mitarbeitende Anspruch auf Ferien. Der Arbeitgeber muss ihm in dieser Zeit die üblichen Ferientage gutschreiben. Die Gerichtspraxis setzt dem diesbezüglichen Anspruch des Arbeitnehmers allerdings Grenzen und sieht die Hälfte des während der Freistellung entstandenen Ferienanspruchs als bezogen an. Der Mitarbeitende muss die Ferien während der Freistellung beziehen. Gemäss Rechtsprechung dürfen Ferientage dabei maximal ein Drittel der Freistellungsdauer betragen. Muss der Arbeitnehmer aber während der Freistellungszeit eine neue Stelle suchen, ist es für ihn möglicherweise nicht zumutbar, das gesamte Ferienguthaben zu beziehen. Das restliche Ferienguthaben muss dann ausbezahlt werden.

Besteht ein Überstundenguthaben, kann der Arbeitnehmer während der Freistellungsdauer nicht gezwungen werden, die Überstunden zu kompensieren. Besteht keine anderslautende vertragliche Abmachung, kann er auf einer Auszahlung des Guthabens beharren. Der Bezug von Ferien und die gleichzeitige Kompensation von Überstunden müssen im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Unterbrechung Kündigungsfrist

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Freistellung um eine ordentliche Kündigung. Die Regelungen hinsichtlich Missbräuchlichkeit der Kündigung oder hinsichtlich Verlängerung der Kündigungsfrist bei Krankheit oder Unfall gelten demnach auch während der Freistellung. Die Kündigung bleibt bei Arbeitsverhinderung weiterhin gültig; die Frist verlängert sich jedoch um die Krankheits- oder Unfalltage, maximal jedoch um die Dauer der Sperrfrist von 30 bis 180 Tagen, je nach Dauer der Anstellung. Auch Schwangerschaft oder Mutterschaft verlängern die Kündigungsfrist.

TIPP

Rechtssicherheit durch Aufhebungsvertrag

Eine Alternative zur Freistellung kann ein Aufhebungsvertrag sein. In diesem können beispielsweise Austrittszeitpunkt und Finanzielles sowie weitere Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell und einvernehmlich (schriftlich) geregelt werden.

KURZNEWS

SELBSTANZEIGE: DIE UHR TICKT

Das Zeitfenster für die straflose Selbstanzeige von ausländischen Bankguthaben schliesst sich allmählich.

Ob die straflose Selbstanzeige eines Steuerpflichtigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, beurteilt die kantonale Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob diese Selbstanzeige tatsächlich aus eigenem Antrieb erfolgte oder ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfragen bereits Kenntnis hatte. Die Eidgenössische Steuerverwaltung gibt diesbezüglich schon einmal die Richtung vor: Für Steuerfaktoren, die dem automatischen Informationsaustausch (AIA) unterliegen, muss spätestens ab 30. September 2018 angenommen werden, dass die Steuerverwaltung davon Kenntnis hat. Deshalb ist nach Meinung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab diesem Zeitpunkt eine (straflose) Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren nicht mehr möglich.

Für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren, die erst nach 2017 bestehen, und für

Steuerfaktoren aus Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies analog für den 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch (erstmals) stattfindet.

TEILERWERB UND INVALIDITÄT

Der Bundesrat setzt auf den 1. Januar 2018 ein ausgewogeneres Berechnungsmodell in Kraft.

Auch in Zukunft sollen die gesundheitlichen Einschränkungen einer Person in der Erwerbsarbeit und in der Haus- und Familienarbeit separat erfasst werden. Neu sollen für die Festlegung des Invaliditätsgrads von Teilerwerbstätigen die gesundheitlichen Einschränkungen in den beiden Aufgabenbereichen aber gleich stark gewichtet werden.

Die neue Berechnungsart trägt so zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Zudem erfüllt sie die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach die Berechnung zur Invaliditätsbemessung nicht diskriminierend ausgestaltet sein darf.

Die Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung soll auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten, damit eine rasche Klärung der Rechtslage sowie eine einheitliche Anwendung der gemischten Methode sichergestellt werden kann.

VEREINFACHTES ABRECHNUNGSVERFAHREN: VORAUSSETZUNGEN VERSCHÄRFT

Das vereinfachte Verfahren zur Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern steht den Arbeitgebern zur Verfügung, um geringe Lohnsummen abzurechnen. Ab 1. Januar 2018 werden die Voraussetzungen für die Anwendung verschärft.

Die Praxis hat aufgezeigt, dass die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens teilweise zweckfremd angewendet wurde (sogenannter «Putzfrauentrick»). Um dem ursprünglichen Gedanken des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gerecht zu werden, werden nun gewisse Anwender von diesem Verfahren ausgeschlossen und müssen künftig den AVH-Ausgleichskassen gegenüber ordentlich abrechnen. Es sind dies namentlich Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb mitarbeiten.

Herausgeber
TREUHAND | SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3× jährlich

TREUHAND | SUISSE

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2018

Ab 1.1.2018

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,45 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	**10,25 %**

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz		9,65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF	56 400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9 400

Für Einkommen zwischen 56 400 CHF und 9400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	478

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2 300

Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).

Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt,	CHF	750

sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20 %

Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über 148 000 CHF (pro Jahr).

ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF	1 175
Maximal (pro Monat)	CHF	2 350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 525

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	21 150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	84 600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	24 675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	59 925
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00 %

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber.
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	6 768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	33 840

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich.